



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten

Energie • Newsletter

Juni 2009

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

eine Vielzahl von Themen rund um das EEG 2009 beschäftigt die Branche. Mit Spannung erwartet wird die Umsetzung der verschiedenen Verordnungsermächtigungen. Auf dem letzten Fachgespräch des Energievereins, dessen Vorsitzender [GGSC]-Gründungspartner Hartmut Gaßner ist, informierte der zuständige Referatsleiter im Bundesumweltministerium, Herr Hansjörg Radtke, aus erster Hand über den gegenwärtigen Stand in Sachen EEG-Verordnungen.

Auch nach den Anfang dieses Jahres ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Anlagenbegriff sind noch nicht alle Fragen geklärt. Über aktuelle Entwicklungen, beispielsweise bzgl. der Geltung des neuen Anlagenbegriffs für PV-Altanlagen, berichten wir in diesem Newsletter.

Der Newsletter enthält folgende Beiträge:

- Referentenentwurf einer Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus
- [GGSC] auf Fachgespräch des Energievereins zum Thema „Verordnungsermächtigungen im EEG 2009“
- Neuer Entwurf der Raumordnung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone
- Neue Übergangsregelung im EEG 2009 für Palm- und Sojaöl verstromende Bestandsanlagen
- Anwendbarkeit von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf PV-Altanlagen
- Empfehlung der Clearingstelle zum Anlagenbegriff
- [GGSC]-Fachgespräch „EEWärmeG: Spielräume für Landesgesetze zum Klimaschutz“
- Hartmut Gaßner zum Vizepräsidenten des BEE gewählt

Wir freuen uns wie immer über Anregungen und Rückfragen zu unserem aktuellen Newsletter und verweisen für weitere Informationen auf unsere Homepage unter www.ggsc.de/service.



Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an berlin@ggsc.de oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter www.ggsc.de/service.

[REFERENTENENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR WEITERENTWICKLUNG DES BUNDESWEITEN AUSGLEICHSMECHNISMUS]

Der bundesweite Ausgleichsmechanismus des EEG soll zukünftig weiter entwickelt und vereinfacht werden. Dies sieht die als Referentenentwurf vorliegende „Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV)“ vom 07.04.2009 vor, über die sich die Regierungsfractionen inzwischen geeinigt haben.

Verkauf des EEG-Stroms an der Strombörse

Nach bisherigem Recht findet ein aufwendiger physikalischer und finanzieller Ausgleich der EEG-Strommengen zwischen Netzbetreibern und Stromvertrieben statt. Die Übertragungsnetzbetreiber wandeln den EEG-Strom, den sie abgenommen, bezahlt und untereinander ausgeglichen haben, in Monatsbänder um und liefern diese an die Vertriebe. Die Höhe der Monatsbänder wird im Vorjahr prognostiziert und jeweils im

Vormonat der Lieferung angepasst. Die Vertriebsunternehmen sind zur Abnahme und Vergütung der Monatsbänder (sog. EEG-Quote) verpflichtet.

Der Verordnungsentwurf sieht eine Umstellung des Ausgleichsmechanismus vor. Künftig sind die Stromvertriebe nicht mehr verpflichtet, den Strom von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmen. Stattdessen wird der EEG-Strom von den Übertragungsnetzbetreibern direkt an der Strombörse veräußert. Damit entfällt die physikalische Weitergabe von den Übertragungsnetzbetreibern an die Vertriebsunternehmen.

Die Differenz zwischen dem Verkaufserlös an der Strombörse und der an die Anlagenbetreiber gezahlten Vergütungen wird als Umlage von den Stromvertriebsunternehmen getragen.

Vorteile der Neuregelung

Der Gesetzgeber will mit der Neuregelung verschiedene Nachteile des derzeitigen Ausgleichsmechanismus beheben. Das geltende Recht hat zur Folge, dass bei den Übertragungsnetzbetreibern für die Umwandlung des EEG-Stroms in Monatsbänder ein hoher Aufwand entsteht, der zu höheren Netzentgelten führt. Weiterhin tragen Vertriebsunternehmen Risiken, die finanziell abgesi-



chert werden müssen, weil die Prognose der EEG-Quote mit deren tatsächlicher Höhe meist nicht übereinstimmt. Auch führt die geltende Rechtslage dazu, dass der EEG-Strom dem allgemeinen Strommarkt entzogen ist, da Vertriebsunternehmen den Teil ihres Stroms, den sie als EEG-Quote abnehmen müssen, nicht frei am Markt beschaffen können. Durch die Abschaffung der physikalischen Weitergabe wird das EE-Gesamtsystem nach Auffassung des Verordnungsgebers deutlich effizienter und kostengünstiger. Auch soll die Bundesnetzagentur als Überwachungsbehörde entlastet werden, weil das Verfahren transparenter wird.

Eine Vermarktung des EEG-Stroms an der Strombörse durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt nach dem Verordnungsentwurf nur innerhalb eines Übergangszeitraums von maximal zwei Jahren. Danach soll die Vermarktung von Dritten wahrgenommen werden, die in einem Ausschreibungsverfahren ermittelt werden.

Fazit

Die Änderungen am Ausgleichsmechanismus werden voraussichtlich zu einer erheblichen Reduzierung der Gesamtkosten des EEG führen und sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Der Verordnungsentwurf sieht

bislang nur die Möglichkeit einer Vermarktung an einer Strombörse (EEX oder andere Strombörsen) vor. Denkbar wären auch alternative Vermarktungsmöglichkeiten, wie die direkte Abnahme des EEG-Stroms. Eine solche Möglichkeit wäre beispielsweise aus Sicht der Ökostromhändler interessant. Die Änderung des Ausgleichsmechanismus soll zum 01.01.2010 erfolgen; einzelne Vorschriften der Verordnung werden jedoch voraussichtlich schon dieses Jahr in Kraft treten.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an die Rechtsanwälte Dr. Jochen Fischer und Martin Schäffer.

[GGSC AUF FACHGESPRÄCH DES ENERGIEVEREINS ZUM THEMA „VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNGEN IM EEG 2009“]

Der EnergieVerein – Forum für Energierecht, Energiepolitik und Erneuerbare Energien e.V. veranstaltete am 05.05.2009 ein Fachgespräch zum Thema „EEG-Novelle 2009: Erste Erfahrungen und Umsetzung der Verordnungsermächtigungen“. Die Veranstaltung fand im Rahmen der Berliner Energietage statt. Über vier Monate nach Inkrafttreten des EEG 2009 konnten erste Erfahrungen mit dem neuen Gesetz ausgetauscht werden. Dabei lag ein besonderer Schwerpunkt auf dem aktuellen Stand der verschiedenen



im EEG 2009 enthaltenen Verordnungsermächtigungen.

Erfahrungen und Entwicklungen in der Beratungspraxis

Dr. Jochen Fischer, Rechtsanwalt bei [GGSC], berichtete über die ersten Erfahrungen mit dem EEG 2009 und über aktuelle Entwicklungen in der anwaltlichen Beratungspraxis. Dabei sprach er insbesondere die neuen Instrumente und Ansätze, wie z.B. die Eigenvermarktung von EEG-Strom, die Förderung des Eigenverbrauchs und das Einspeisemanagement an. Der Verordnungsentwurf zum Systemdienstleistungsbonus differenziert zwischen Alt- und Neuanlagen. Anlagen, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.07.2010 in Betrieb genommen werden, haben einen Anspruch auf den Systemdienstleistungsbonus, wenn sie die Anforderungen erfüllen. Klargestellt wird, dass die Grundvergütung für diese Anlagen nicht entfällt, wenn sie die Anforderungen nicht erfüllen. Da das EEG 2009 insoweit missverständlich formuliert ist, hatte diese Frage für Irritationen in der Branche gesorgt.

Anschließend sprach Dr. Frank Finzel von der Natenco GmbH über Möglichkeiten und Modelle der Direktvermarktung. Das EEG 2009 enthält diesbezüglich Regelungen, die Anlagenbetreibern neue Möglichkeiten

eröffnen. Dr. Finzel betonte insbesondere den Zuwachs an know-how, von dem Betreiber, die bereits jetzt direkt vermarkten, profitierten.

[GGSC]-Gründungspartner Hartmut Gaßner sprach in seiner Eigenschaft als Präsident der GtV – Bundesverband Geothermie über die Chancen für die Geothermie aus dem EEG und dem Marktanreizprogramm. Das EEG 2009 sieht für Geothermie neue Vergütungssätze vor und enthält erstmalig verschiedene Boni (Frühstarter-Bonus, Wärmenutzungs-Bonus, Petrothermal-Bonus). Die neuen Boni sollen den bislang eher schleppten Ausbau der Geothermie beschleunigen. Nach wie vor ist die Branche aber spezifischen Problemen wie den hohen Bohrkosten, dem Bohrrisiko und dem Fündigkeitsrisiko ausgesetzt. Das Marktanreizprogramm enthält aber auch hier verschiedenen Förderungsmöglichkeiten.

Dr.-Ing. Karsten Burges von Ecofys informierte über die Systemintegration von EEG-Anlagen. Lösungsansätze in der EEG-Novelle 2009 sind die Einrichtung zur Fernsteuerung sowie der Systemintegrationsbonus und der Systemdienstleistungsbonus, für die das EEG 2009 jeweils Verordnungsermächtigungen bereit hält.



Stand der Umsetzung der Verordnungsermächtigungen

Einen Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung der Verordnungsermächtigungen gab Hansjörg Radtke, Referatsleiter beim Bundesumweltministerium. Die Nachhaltigkeitsverordnung für den Strombereich, die insbesondere die Palmöl-Problematik betrifft, sei weitgehend fertig. Ein abgestimmter Entwurf der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (Stand: 18.03.2009) ist auf den Internetseiten des BMU einsehbar. Allerdings stehe, so Hansjörg Radtke, neben der Bestätigung des Bundestages noch die Notifizierung bei der EU aus. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung noch in dieser Legislaturperiode könne nur gerechnet werden, wenn die Notifizierung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sei. Möglicherweise werde die Notifizierung jedoch auch sechs Monate Zeit in Anspruch nehmen. Die Notifizierungspflicht bestehe, da die Nachhaltigkeitsverordnung bzgl. vorgezogener Daten Verschärfungen gegenüber der EE-Richtlinie der EU enthält.

Die geplante Nachhaltigkeitsverordnung für den Kraftstoffbereich orientiere sich inhaltlich an der Nachhaltigkeitsverordnung für den Strombereich.

Relativ unstrittig sei die Ausgleichsmechanismusverordnung, die als Referentenentwurf vom 07.04.2009 vorliegt. Die Regierungsfractionen haben sich über diese Verordnung inzwischen geeinigt (vgl. gesonderten Artikel in diesem Newsletter). Sehr umstritten dagegen sei der Kombikraftwerksbonus. Diese Einschätzung von Hans-Jörg Radtke bestätigte sich inzwischen. Am 07.05.2009 haben Politiker der Koalitionsfractionen die Verhandlungen über die Verordnung zur Förderung von regenerativen Kombikraftwerken für gescheitert erklärt. Zwar wollen beide Koalitionspartner Anreize zur Entwicklung der Technologie für Kombikraftwerke, die Verhandlungen scheiterten jedoch an den unterschiedlichen Vorstellungen von SPD und CDU/CSU, die neben dem Bonus offenbar noch eine „Marktprämie“ durchsetzen wollten. Der Kombikraftwerksbonus ist diese Legislaturperiode damit nicht mehr machbar.

Auch zur Systemdienstleistungsverordnung liegt ein Referentenentwurf vor („Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen – SDLWindV, Entwurf vom 02.03.2009). Die Regierungsfractionen haben sich auch über diese Verordnung inzwischen geeinigt.

In der anschließenden Diskussion hatten die Teilnehmer der gut besuchten Veranstaltung die Möglichkeit, den Referenten Fragen



zu stellen und ihre teils unterschiedlichen Sichtweisen auszutauschen. Die Moderation lag beim [GGSC]-Gründungspartner und Vorsitzenden des Energievereins Hartmut Gaßner.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer.

[NEUER ENTWURF DER RAUMORDNUNG IN DER AUSSCHLIEßLICHEN WIRTSCHAFTSZONE]

Gegen den Entwurf der Verordnung über die Raumordnung in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) aus dem Juni 2008 gab es zahlreiche Proteste insbesondere aus der Offshore-Szene. Der damalige Entwurf enthielt u. a. eine Regelung, nach der außerhalb der Vorranggebiete für Windenergie Offshore-Windenergieanlagen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig sein sollten ([GGSC] berichtete). Das BSH hat nun einen überarbeiteten Entwurf vorgelegt.

Ausschlusswirkung fällt weg

Die überarbeitete Raumordnung enthält zahlreiche Änderungen: Das BSH hat zunächst die alte Raumordnung in zwei getrennte Raumordnungspläne für Nord- und

Ostsee aufgeteilt. Die Beschränkung bzgl. der Nabenhöhe von Offshore-Windenergieanlagen auf max. 125 m über NN gilt nun nur noch für Offshore-Windenergieanlagen, die in Sichtweite der Küste oder Inseln errichtet werden.

Die aus Sicht der Planer und Betreiber von Offshore-Windenergieanlage wichtigste Änderung ist der Wegfall der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete. Nach Inkrafttreten der Raumordnung werden auch außerhalb der Vorranggebiete Offshore-Windparks errichtet und betrieben werden können, sofern diese die Genehmigungsvoraussetzungen nach der Seeanlagenverordnung erfüllen. Einzig in Natura-2000-Gebieten sind Windenergieanlagen zukünftig unzulässig. Das BSH ist damit der Forderung der Branche nach einem Wegfall der Ausschlusswirkung nachgekommen.

Weitere Änderungen gegenüber dem Entwurf aus dem Sommer 2008 betreffen die Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes für die Schifffahrt nördlich des Verkehrstrennungsgebietes German Bight Western Approach in der Nordsee und die Aufnahme von zwei neuen Vorranggebieten für die Schifffahrt in der Ostsee (südlich des Adlergrundes sowie die Schifffahrtsroute Swinemünde - Ystad).



Fazit

Mit dem neuen Entwurf der Raumordnung ist das BSH dem wesentlichen Kritikpunkt der Offshore-Branche nachgekommen. Der Wegfall der Ausschlusswirkung stellt die Rechtssicherheit für bereits begonnene Planungen außerhalb von Vorranggebieten wieder her und ermöglicht es Planern weiterhin außerhalb von Vorranggebieten Genehmigungsanträge zu stellen.

Offshore-Unternehmen haben nun Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26.06.2009.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer und Rechtsanwältin Dr. Nicol Pippke.

[NEUE ÜBERGANGSREGELUNG IM EEG 2009 FÜR PALM- UND SOJAÖL VERSTROMENDE BESTANDSANLAGEN]

Der Bundestag hat bereits im Dezember 2008 beschlossen, dass für bestimmte Palm- und Sojaöl verstromende Anlagen die Einschränkungen der Positiv- bzw. Negativliste zum Einsatz von Palm- und Sojaöl vorübergehend nicht gelten. In Anlage 2 des EEG 2009 wird die neue Nr. VIII angefügt, nach der in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum

Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung, spätestens aber bis zum 31.12.2009, die Nrn. III.6 und IV.6 nicht für Anlagen gelten, die vor dem 05.12.2007 in Betrieb genommen oder bestellt wurden. Die neue Regelung gilt daher nur vorübergehend und nicht für Anlagen, die nach dem 05.12.2007 (Regierungsentwurf des EEG 2009) in Betrieb genommen oder bestellt wurden. Die Übergangsbestimmung wurde am 01.04.2009 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat zum 02.04.2009 in Kraft.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer und Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke.

[ANWENDBARKEIT VON § 19 ABS. 1 EEG 2009 AUF PV-ALTANLAGEN]

Die Clearingstelle EEG hat eine Empfehlung zu der Frage der Anwendbarkeit von § 19 Abs. 1 EEG 2009 (Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen) auf PV-Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen worden sind, abgegeben. Sie empfiehlt, den § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht auf PV-Altanlagen anzuwenden. Für Altanlagen gelten vielmehr die bei der Inbetriebnahme der Anlagen jeweils geltenden Regelungen vor Inkrafttreten des EEG 2009. Damit sei für Anlagen, die nach dem 31.07.2004 und vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen sind, § 11 Abs. 6 EEG 2004 anzuwenden.



Die Frage, ob § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf PV-Altanlagen anwendbar ist, beschäftigt die Branche seit längerer Zeit. Die Übergangsvorschriften im EEG 2009 sind insoweit nicht eindeutig. Sowohl altes Recht (§ 11 Abs. 6 EEG 2004) als auch neues Recht sehen eine rechnerische Anlagenzusammenfassung für Vergütungszwecke vor. Nach dem EEG 2004 beschränkt sich die Anlagenzusammenfassung jedoch auf PV-Anlagen an oder auf demselben Gebäude. Die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf PV-Altanlagen hätte zur Folge, dass der durch diese Anlagen erzeugte Strom zum Zwecke der Vergütung nicht erst dann zusammengerechnet würde, wenn sich die Anlagen an oder auf demselben Gebäude befinden, sondern bereits dann, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Außerdem erfasst die Neuregelung hinzugebaute Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, während die bisherige Regelung lediglich einen Zeitraum von sechs Monaten normierte. Im Ergebnis würde bei Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 EEG 2009 die rechnerische Anlagenzusammenfassung zur Ermittlung der Vergütungshöhe auf eine Vielzahl von Anlagen, die unter der Geltung des EEG 2004 nicht zusammengefasst wurden, ausgedehnt werden.

Die Empfehlung der Clearingstelle steht in ihrem Ergebnis im Einklang mit den im Ver-

fahren eingeholten Stellungnahmen u. a. des Bundesumweltministeriums und des Bundesverbandes Solarwirtschaft. Aus Sicht der Branche ist die Empfehlung zu begrüßen. Die Empfehlung der Clearingstelle ist allerdings grundsätzlich unverbindlich, d. h. die Zivilgerichte sind an sie nicht gebunden.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer und Rechtsanwalt Martin Schäffer.

[EMPFEHLUNG DER CLEARINGSTELLE ZUM ANLAGENBEGRIFF]

Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf einstweilige Anordnung und die Verfassungsbeschwerde abgelehnt hat, mit der die Beschwerdeführer die Anwendbarkeit des in § 19 Abs. 1 EEG 2009 neu geregelten Anlagenbegriffs auf Altanlagen verhindern wollten, hat die Clearingstelle in einer rechtlich nicht verbindlichen Empfehlung die Tatbestandsvoraussetzungen für die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer Anlage zu Vergütungszwecken nach § 19 EEG 2009 konkretisiert.

Gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten zum Vergütungszweck mehrere Anlagen als eine Anlage, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen, den in ih-



nen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind. Im Bereich der Windenergie und der solaren Strahlungsenergie spielt dieser Anlagenbegriff auf Grund einheitlicher Vergütungssätze mithin keine Rolle, umstritten ist er hingegen insbesondere im Bereich der Energieerzeugung aus Biomasse und der solaren Strahlungsenergie auf Gebäuden. Das Anlagensplitting in diesen Bereichen hatte den Gesetzgeber zu der Neuregelung des Anlagenbegriffs bewegt.

Bodenrechtlicher Grundstücksbegriff

Durch das Verfahren geklärt werden sollte die Auslegung der Begrifflichkeit „auf dem selben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“. Die Clearingstelle kommt zu dem Ergebnis, dass sich mehrere Anlagen grundsätzlich „auf dem selben Grundstück“ befinden, wenn sie sich auf einem Grundstück i.S.d. Grundbuchrechts befinden. Nur in engbegrenzten Ausnahmefällen soll auf den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff abgestellt werden können. Dies soll dann der Fall sein, wenn der Normzweck, Anlagensplitting zur Erhöhung der Vergütung zu verhindern, gröblich verfehlt würde, indem der grundbuchrechtliche

Grundstücksbegriff zu Grunde gelegt wird. In diesen Fällen kann also ein Grundstück i. S. d. Grundbuches mehrere Grundstücke i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG enthalten.

Stichtagsregelung

Nach Ansicht der Clearingstelle sollen sich mehrere Anlagen „sonst in unmittelbarer räumliche Nähe“ befinden, wenn sie nach dem 05.12.2007 entweder auf zuvor entlang der Belegenheit der Anlagen parzellierten Grundstücken oder auf aneinandergrenzenden Grundstücken in Betrieb genommen worden sind. Dann bestehe eine Vermutung für eine Umgehung des Anlagenbegriffs zur Erreichung höherer Vergütungen, die anhand eines in der Entscheidung genannten Kriterienkatalogs erschüttert werden kann. Dieser Kriterienkatalog kann auch für die Ausnahmefälle der Unanwendbarkeit des grundbuchlichen Grundstücksbegriffs herangezogen werden. Anlagen, die auf unterschiedlichen Grundstücken errichtet werden, sollen sich immer sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, wenn sie sich nur zum Zwecke der Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen auf unterschiedlichen Grundstücken befinden.



Ausführlicher Kriterienkatalog

Entsprechend spricht nach dem Kriterienkatalog eine von den Betreibern unabhängige Grundstücksteilung gegen die Vermutung. Die Clearingstelle nennt diesbezüglich eine Teilung auf Grund öffentlich-rechtlichen Zwangs, aufgrund erbrechtlich bedingter Auseinandersetzungen oder aufgrund des Verkaufs an einen mit dem Verkäufer nicht verbundenen Käufer. Auch alleinstehende Gebäude, auf denen Fotovoltaikanlagen angebracht sind, und auf Grund von Baugenehmigungen unter Anwendung des Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichtete Anlagen sprächen gegen eine Umgehung. Für eine Umgehung der Vergütungsschwellen soll sprechen, wenn die Betreiber, der Errichter oder der Hersteller der Anlagen faktisch identisch sind oder gleiche Einsatzstoffe, gemeinsame Infrastruktureinrichtungen oder gemeinsames Betriebspersonal genutzt wird.

Nahezu wissenschaftliche Aufbereitung

Ob die Gerichte der Auslegung durch die Clearingstelle folgen werden, ist offen. Die Empfehlung ist nicht verbindlich. Die Aufstellung des Kriterienkatalogs lässt der Clearingstelle selbst und auch den Gerichten, soweit sie auf die Empfehlung Bezug neh-

men, bei der Beurteilung von Einzelfällen einen großen Entscheidungsspielraum. Die Empfehlung leistet insoweit eher einen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Aufbereitung des Anlagenbegriffs, der in der Praxis erst noch bestehen muss.

Stichtagsregelung = räumliche Nähe?

Inhaltlich ist die Beschränkung des Tatbestandsmerkmals „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ auf Anlagen nach dem 05.12.2007 nur schwer nachvollziehbar. Zwar ist es richtig, dass zuvor errichtete Anlagen den neuen Anlagenbegriff mangels Kenntnis des neuen Anlagenbegriffs diesen nicht umgehen konnten. Eine derartige Auslegung ist mit dem Wortlaut, der ausschließlich auf die örtlichen Gegebenheiten abstellt, kaum noch vereinbar. Zudem wollte der Gesetzgeber gerade auch für Altanlagen, wie nunmehr vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, den Anlagenbegriff klarstellen. Dafür kann es nicht darauf ankommen, ob die früher errichtete Anlage „zufällig“ auf unterschiedlichen Grundstücken steht.

Wirtschaftlicher Grundstücksbegriff

Näher liegt es, darauf abzustellen, ob die Anlagen wirtschaftlich eine Einheit bilden. Insoweit hätte sich auch bei Auslegung des



Begriffs „Grundstück“ die Abgrenzung zwischen grundbuchrechtlichem und wirtschaftlichem Grundstücksbegriff erübrigt. Allein darauf abzustellen, ob die Grundstücke aneinander grenzen, erscheint ebenfalls nicht in jedem Fall sinnvoll. Dieses lässt vollständig außer Betracht, ob eine kleinteilige Parzellierung vorliegt oder große Zusammenhänge der Grundstücke bestehen. Nach dem Tenor der Empfehlung liegen zwei Hofanlagen, von zwei Grundstücken auf ausgedehnten Hofgrundstücken in unmittelbarer räumlicher Nähe. Es bleibt abzuwarten, wie die Zivilgerichte mit dem neuen Anlagenbegriff umgehen.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an die Rechtsanwälte Dr. Jochen Fischer und Dr. Peter Neusüß

[GGSC-FACHGESPRÄCH „EEWÄRMEG: SPIELRÄUME FÜR LANDES- DESGESETZE ZUM KLIMASCHUTZ“]

Im Rahmen der 10. Berliner Energietage diskutierten hochrangige Vertreter der Länder am 04.05.2009 unter der Leitung von [GGSC] über Spielräume für Landesgesetze zum Klimaschutz. Hintergrund ist das Inkrafttreten des EEWärmeG Anfang des Jahres, das Nutzungspflichten für Erneuerbare Energien nur für Neubauten vorsieht, es den Ländern aber überlässt, entsprechende Pflichten auch für Bestandsgebäude einzuführen. In

mehreren Bundesländern werden daher Diskussionen darüber geführt, ob und inwieweit auch Pflichten für Bestandsgebäude erlassen werden.

Berliner Eckpunkte

Der Staatssekretär für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Hoff, legte die Eckpunkte für ein Berliner Klimaschutzgesetz dar. Neben anderen Instrumenten zum Klimaschutz in Berlin soll danach die Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien auf den Gebäudebestand ausgedehnt werden, um das Einsparungsziel von 40 % des CO₂-Ausstoßes bis 2020 gegenüber dem Stand 1990 zu erreichen. Die Nutzungspflicht soll dabei technologieoffen sein und Investitionsentscheidungen auf Grund einer Einzelbetrachtung am Objekt ermöglichen. Die Energieeinsparungspotenziale im Gebäudebestand müssten durch ein steuerndes Eingreifen der Stadt gehoben werden.

Erste Erfahrungen in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg war das erste Land, das eine Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien für Neu- und Bestandsgebäude einführt. Herr Stephani vom Umweltministerium Baden-Württemberg konnte daher auf Erfahrungen im Gesetzgebungsprozess und



die erste Anwendung des Gesetzes zurückblicken. Ab 2010 sind in Baden-Württemberg auch Hausbesitzer von Bestandsgebäuden, die eine Heizungsanlage austauschen, dazu verpflichtet, mindestens 10 % des Wärmebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken oder entsprechende Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die Pflicht entfällt allerdings vollständig, wenn die Installation von Solarkollektoren nicht möglich ist. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass der Vorreiter Baden-Württemberg einen ersten wichtigen Schritt gemacht hat, von dessen Erfahrungen andere profitieren können.

Prüfung aller Instrumente in Hamburg

Herr Huber von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Hamburg stellte das breite Themenspektrum vor, über das im Rahmen von Maßnahmen zum Klimaschutz in Hamburg nachgedacht wird. Im Klimaschutzkonzept wird als kurzfristiges Ziel die Minderung um 20 % bis 2012 mittels eines breiten Maßnahmenbündels angestrebt. Geprüft werde u. a. die Anwendung des EEWärmeG auf Bestandsgebäude und die Begrenzung der der Wärmeerzeugung zuzurechnenden CO₂-Fracht. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf das Potenzial von Fern-/Nahwärmenetzen und dessen gesetzliche Regulierung gelegt.

Offene Netze/dezentrale Versorgung

Den rechtlichen Problemen des Zugangs zu Fern-/Nahwärmenetzen und die Gestaltungsmöglichkeiten für die Kommunen behandelte Rechtsanwalt Dr. Groth in seinem Vortrag. Darauf aufbauend zeigte Prof. Dr. Twele ein Wärmekonzept auf Grundlage der Bedarfe der Verbraucher.

Breite Diskussion

In der sich anschließenden breiten Diskussion ging es um die verschiedenen Aspekte der Regulierungen des Wärmeverbrauchs von der Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutz bis hin zur verbleibenden Förderfähigkeit nach Inkrafttreten von landesrechtlichen Nutzungsverpflichtungen.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwälte Dr. Jochen Fischer und Dr. Peter Neusüß.

[HARTMUT GAßNER ZUM VIZEPRÄSIDENTEN DES BEE GEWÄHLT]

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e. V. (BEE) hat Anfang Mai unseren Gründungspartner Hartmut Gaßner zum Vizepräsidenten gewählt. Er gehört damit dem sechsköpfigen



Präsidium sowie dem Vorstand des BEE an, dem der wiedergewählte Ex-MdB Dietmar Schütz als Präsident vorsitzt. Der BEE ist der Dachverband der Branchenverbände im Bereich der Erneuerbaren Energien, dem insbesondere der Bundesverband Windenergie, der Bundesverband Solarwirtschaft, der Fachverband Biogas sowie der Bundesverband Deutschen Wasserkraftwerke angehört. Hartmut Gaßner vertritt im BEE den GtB – Bundesverband Geothermie als dessen Präsident.

[GGSC] freut sich sehr über die Wahl und das Engagement von Hartmut Gaßner, welches die Verankerung von [GGSC] im Bereich der Erneuerbaren Energien unterstreicht. In seiner Eigenschaft als Verbandsvertreter erreichen Sie Hartmut Gaßner unter hartmut.gassner@geothermie.de.

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke

EEG-Anlagen und Abfallwirtschaft
05.06.2009 in Berlin

Vortrag auf dem 11. Informationsseminar des Anwaltsbüros [GGSC] in Berlin am 4. und 5. Juni 2009 im Umweltforum Auferstehungskirche

Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke

Konzessionsverträge für Strom und Gas –
aktuelle Entwicklungen
25.06.2009 in Schwerin
vhw-Seminar